



*Niedrigzins, Run-off und LVRG II –  
aufsichts- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen*

Dr. Jan Schröder, Allen & Overy LLP

Dr. Joachim Grote, BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB

2. September 2019

# Niedrigzins, Run-off und LVRG II – aufsichts- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

1	Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung – rechtliche Implikationen
2	Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtungen zur ergänzenden Eigenmittelausstattung
3	Gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Inhaberwechsel oder Bestandsübertragungen bzw. Verschmelzungen
4	LVRG II – Provisionsdeckelung etc.

# Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung

Druck auf Lebensversicherer steigt



# Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf die Lebensversicherungsbranche

## Wirtschaftliche Implikationen

Reduktion der Überschussbeteiligung

Steigendes Risiko, dass Garantiezins nicht mehr erwirtschaftet wird

Erhöhtes Risiko, Eigenkapital durch Verluste zu verlieren sowie Abschmelzen der RfB als Eigenmittel

Erhöhter Druck, stille Reserven zur Unzeit zu realisieren

Geringere Attraktivität des Neugeschäfts in der klassischen Lebensversicherung (später break-even)

Strategisches Dilemma zwischen Garantiezins, Asset Liability Matching und Verlustrisiko bei Zinssteigerung

Sinkende wirtschaftliche Attraktivität, frisches Kapital zuzuführen

Weniger Spielraum für Investitionen

# Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf die Lebensversicherungsbranche

## Regulatorische/rechtliche Implikationen

Starke Eigenmittelbindung sowie Risiko sinkender Eigenmittel bzw. eines sinkenden Deckungsgrads

Verpflichtung zum ZZR-Aufbau

Dividendensperre, solange Sicherungsbedarf besteht

Sanierungs- und Finanzierungsplan

Anspruchskürzungen/Sicherungsfonds

# Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf die Lebensversicherungsbranche

## Sonstige Risiken

Druck der Aufsicht, trotz kapitalgesellschaftsrechtlichen Trennungsgrundsatzes, Kapital nachzuschließen

Erhöhte Haftungsrisiken des Vorstands und Aufsichtsrats in der Krisensituation ("nichts tun, reicht nicht")

Reputationsrisiko

Massive Ausübung des Widerspruchrechts kann Krise verschärfen

# Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung

## *Erleichterungen des Gesetz- und Verordnungsgebers*

- Verrechnungsmöglichkeit von negativem Kapitalanlageergebnis mit positivem Risiko- oder Kostenergebnis
- Streckung des Zeitraums zum Aufbau der ZZR
- Möglichkeit, Rückversicherungskosten bezüglich des Zinsrisikos im Kapitalanlageergebnis zu verrechnen



# Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung



## *Handlungsoptionen*

- Neuausrichtung der Kapitalanlage, soweit tatsächlich und regulatorisch möglich
- Kostensenkung durch
  - Effizienzsteigerung
  - Reduktion bzw. Entfallen der Vertriebskosten
  - Outsourcing
- Sicherung stiller Reserven durch KG-Struktur
- Rückversicherung zur Finanzierung von ZZR und zum de-risking
- Abgabe von Beständen oder Tochtergesellschaften



# Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung

## Run-off

- Plattform etablieren und Aufkäufer werden
- Abgabe des eigenen Geschäfts sowie ggf. Vertrieb von Fremdproduktion
- Kostenvariabilisierung
- Garantiekonzepte

# Niedrigzins, Run-off und LVRG II – aufsichts- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

1	Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung – rechtliche Implikationen
2	Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtungen zur ergänzenden Eigenmittelausstattung
3	Gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Inhaberwechsel oder Bestandsübertragungen bzw. Verschmelzungen
4	LVRG II – Provisionsdeckelung etc.

# Allgemeines zur Inhaberaufsicht

- **Kontrolle der Inhaber bedeutender Beteiligungen**
  - Ziel: Beaufsichtigung soll **Einflussnahme** der Inhaber auf Geschäftsleitung **abwehren** und **Integrität** des Finanzsystems sichern
  - 1994 ins VAG aufgenommen
  - durch Beteiligungsrichtlinie vom 05.09.2007 (2007/44/EG – ABI. EU Nr. 247L, S. 1) reformiert; Umsetzung durch das Gesetz vom 12.03.2009 zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie (amtliche Begründung: BT-Drs. 16/10356, 16/11412 und 16/11448), in Kraft getreten am 18.03.2009
  - seit Umsetzung von Solvency II gebündelt geregelt in §§ 16 ff. VAG

- **Kontrolle der Inhaber bedeutender Beteiligungen**
  - **Bedeutende Beteiligung** (§ 7 Nr. 3 VAG): Mindestens **10%** des unmittelbar/mittelbar gehaltenen Kapitals oder der Stimmrechte einer Versicherungs-AG oder des Gründungsstocks eines VVaG
  - § 16 S. 1 VAG: Inhaber muss bestimmten Anforderungen genügen (im Interesse einer soliden und umsichtigen Leitung des Unternehmens), insb. **zuverlässig** sein
    - sind jur. Personen oder Personenhandelsgesellschaften Inhaber, müssen deren Vertreter diese Anforderungen erfüllen (§ 16 S. 2 VAG)
  - **Zuverlässigkeit**: Anteilseigner bietet Gewähr, dass er **in Zukunft keinen schädlichen** Einfluss auf Versicherungsunternehmen ausüben wird
  - Pflicht zur günstigen Einflussnahme besteht aber auch nicht, Selbständigkeit der Organe, insbesondere der Geschäftsleitung, soll nicht berührt werden; Schutz der Versicherten gewährleisten

- **Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtung zur ergänzenden Eigenmittelausstattung**
  - Allgemeines zur Inhaberaufsicht
  - **Nachschusspflicht des Inhabers?**
- LVRG II – Provisionsdeckung, etc.
  - Referentenentwurf des BMF
  - Weitere Entwicklung

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **Kapitalerhöhung kann in Krisenzeiten erforderlich werden**
  - ist sofort effektiv, um Krise abzuwenden, wirkt aber ggf. nur kurzfristig
  - Problem in Krisenzeiten: Bereitschaft der Investoren mit Blick auf SCR-/MCR-Unterschreitung i.d.R. nur bei langfristig positiver Prognose
  - BaFin prüft bei Begründung einer bedeutenden Beteiligung, ob Inhaber wirtschaftlich in der Lage ist, Finanzspritze zu geben, und verlangt entsprechende Bereitschaft vom Inhaber (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 VAG)
  - Problem: besteht eine rechtliche Nachschusspflicht des Inhabers in Krisenzeiten und ist sie z.B. in den Fällen der §§ 132 ff. VAG ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzbar?

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **Aktienrechtlicher Grundsatz des § 54 AktG:**

Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen ist durch Ausgabebetrag der Aktien begrenzt

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **Überlagerung aus Vorschriften zu Inhabern bedeutender Beteiligungen?**

- § 18 Abs. 1 Nr. 6 VAG - Untersagungsgrund für Erwerb/Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung:

„wenn der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungsunternehmens; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige auf Grund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen des Versicherungsunternehmens gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden“



# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **m.M.:**

Nachschusspflicht aus versicherungsaufsichtsrechtlicher  
Inhaberkontrolle, Überlagerung der aktienrechtlichen  
Wertungen durch lex specialis

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **h.M: Keine Nachschusspflicht**
  - Diskussionen im Zusammenhang mit Gesetz zur Änderung des VAG u. anderer Gesetze vom 28.10.2004 (BGBl. I 2004, S. 3416)
  - Gesetzesentwurf (BR-Drs. 322/04, S. 36):
    - „*Markterwartung, dass geschlossen auftretende Unternehmen in schwierigen Situationen auf die gesamte Finanzkraft der (Versicherungs-)Gruppe zurückgreifen können*“;
    - „*Vertrauen der VN in dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen*“;
    - „*Inhaber muss in der Lage sein, **weitere** finanzielle Unterstützung für den Versicherer zu leisten.*“

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **h.M: Keine Nachschusspflicht**
  - Beschlussempfehlung (BT-Drs. 15/3976, S. 34) zu § 104 Abs. 1a VAG a.F.:
  - *„Änderung stellt gegenüber dem Regierungsentwurf klar, dass im VAG **nicht** ein über das Aktienrecht hinausgehender Haftungstatbestand für Anteilseigner an einem Versicherungsunternehmen geschaffen werden soll.“*

# Nachschusspflicht des Inhabers?

- **Aber:**
  - BaFin kann sich auf den Standpunkt stellen, dass fehlender Nachschuss dazu führt, dass Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 6 VAG nicht mehr erfüllt sind, und dass deshalb eine Untersagung der Ausübung der Stimmrechte gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 VAG anzuordnen ist, ggf. mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der BaFin bzgl. einer Übertragung der Beteiligung
  - BaFin kann sich auch auf den Standpunkt stellen, dass fehlender Nachschuss Zweifel am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 VAG begründet und deshalb eine Prüfung des Inhabers nach § 20 VAG anordnen (auf Kosten des Inhabers)
  - BaFin kann ggf. auch mittels anderer Maßnahmen faktisch einen Nachschuss – oder in Run-Off-Transaktionen auch einen Vorschuss – durchsetzen

# Niedrigzins, Run-off und LVRG II – aufsichts- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

1	Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung – rechtliche Implikationen
2	Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtungen zur ergänzenden Eigenmittelausstattung
3	Gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Inhaberwechsel oder Bestandsübertragungen bzw. Verschmelzungen
4	LVRG II – Provisionsdeckelung etc.

# Gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Inhaberwechsel oder Bestandsübertragungen bzw. Verschmelzungen

## "Business judgement rule"-Entscheidungen

- Übernahme eines Bestandes
- Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrags
- Zusagen im Rahmen von Sicherungskonzepten (abgebender und aufnehmender Rechtsträger)

## Strukturen

- Nachhaftung bei umwandlungsrechtlichen Bestandsübertragungen
- Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven bei Bestandsübertragungen

## Vermeidung des Anfalls von Umsatzsteuer durch Geschäftsveräußerung im Ganzen

## Bündelung der Services in der Gruppe

# Niedrigzins, Run-off und LVRG II – aufsichts- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen

1	Niedrigzinsumfeld und Run-off in der Lebensversicherung – rechtliche Implikationen
2	Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtungen zur ergänzenden Eigenmittelausstattung
3	Gesellschaftsrechtliche Aspekte bei Inhaberwechsel oder Bestandsübertragungen bzw. Verschmelzungen
4	LVRG II – Provisionsdeckelung etc.

# Referentenentwurf des BMF

- **Referentenentwurf des BMF zum „Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen“ (überarbeiteter Entwurf vom 14.06.2019)**
- Ausbau der Wirkungen des Lebensversicherungs-Reformgesetzes (LVRG) 2014
- **Ziele:**
  - Deckelung der Provisionen und sonstigen Vergütungen beim Abschluss von Lebens- und Restschuldversicherungen
  - Verbesserung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds



## § 50 a VAG-E – Vermittlung LebensV

- **Grundsatz: Deckelung der Abschlussprovision auf max. 2,5 Prozent** der Bruttobeitragssumme (Abs. 1 S. 1)
- Davon betroffen:
  - Lebensversicherungsverträge, *„die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufswert bieten, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.“*  
≠ PRIIP-Produkte
  - Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie Unternehmen mit Sitz in der EU/im EWR, die in Deutschland im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr tätig sind (§ 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VAG-E)

## § 50 a VAG-E – Vermittlung LebensV

- **Abschlussprovision (Legaldefinition § 7 Nr. 34 c VAG-E):**  
*„sämtliche Vertriebsvergütung (...), die an den Abschluss **oder den Fortbestand** eines Vertrages oder mehrerer Verträge oder einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses oder Fortbestands oder der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpft“*
  - Inkl. abschlussbezogener Boni
  - Inkl. anderer Anreize (z.B. Incentive-Reisen)
  - **Problem:** Inkl. Bestandsprovision

- **Bestandsprovisionen / laufende Provisionen** sollen der gedeckelten Abschlussprovision zugerechnet werden und nicht mehr on top kommen
  - Bestandsprovision = Zahlungen und Vorteile, die einzig mit dem Bestehen eines Vertrages/Vertragsbestandes zusammenhängen
  - Begründung des BMF: Bestandsprovisionen knüpfen lediglich an den Erfolg einer vorausgegangenen Vermittlungstätigkeit an
- Anders: **Aufwandsbezogene Bestandspflegeprovisionen**, mit denen die aktive Vertragsbetreuung vergütet wird.
  - hier gilt § 32 a VAG-E (arm's length-Prinzip) → s.u.

# § 7 Nr. 34 c VAG-E – Abschlussprovision

- **Kritik:**
  - Großteil der Vermittler wird den Aufwand für Dokumentation der Bestandspflege Tätigkeit scheuen → der nicht vor Ort sitzende Versicherer muss die laufende Beratung erfüllen
  - All das führt insgesamt zu:
    - mehr Aufwand für die Versicherer und höheren Verwaltungskosten
    - neuen Risiken hinsichtlich der laufenden Beratungund
    - provoziert ungewünschte Umdeckungen, da ein Vermittler nur noch Abschlussprovisionen erhält
    - zementiert die vorrangig am Abschluss orientierte Vergütung der Versicherungsvermittlung
- **Vorschlag:** Gesetzgeber sollte Bestandspflegeprovision und die Tätigkeiten, die umsatzsteuerbefreit einem Vermittler insoweit vergütet werden dürfen, auch in § 7 Nr. 34 VAG legal definieren

## § 50 a VAG-E – Vermittlung LebensV

- **Bruttobeitragssumme:** „Summe der zu zahlenden Prämien für max. 35 Jahre“ (Abs. 1 S. 2)
  - Kappungsgrenze / weitere Deckelung
  - **Problem:** Abstellen auf die „tatsächliche“ Beitragszahlungsdauer bis max. 35 Jahre bei Bestimmungsrecht zugunsten des VN für Beginn des Leistungsbezugs (Abs. 1 S. 3)
- auch bei Vereinbarung einer **Dynamik** im LV-Vertrag soll kein höherer Prozentsatz vereinbart werden dürfen; ausschlaggebend für den Deckel sei der „zugrundeliegende Vertrag“ (Abs. 4)

## § 50 a VAG-E – Vermittlung LebensV

- **Ausnahme:** Vermittler sollen die Möglichkeit haben, **bis zu 4 Prozent** der Bruttobeitragssumme als Abschlussprovision zu erhalten (Abs. 2)
- Voraussetzung: Erfüllung „**angemessener qualitativer Kriterien**“, insbesondere (nicht abschließend) (Abs. 2 S. 3):
  - Beschwerdequote des Vermittlers
  - Stornoquote des Vermittlers
  - Umfang der Beanstandungen der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben durch den Vermittler
  - „Maßnahmen zur Gewährleistung einer hochwertigen und umfassenden Beratung“
- **Versicherer (!)** sollen ein **System** einrichten, „*das die Beurteilung der Vermittlung nach qualitativen Kriterien zulässt.*“ (Abs. 2 S. 2)
  - Aufsichtsrechtliche Prüfung und Sanktionen möglich!

## § 50 a VAG-E – Vermittlung LebensV

- Abzinsung der Provision bei aufgeschobener Auszahlung (Abs. 3)
- Ausdehnung auf angestellten Außendienst (Abs. 5 S. 1)
- Ausdehnung auf Gruppenversicherungsnehmer (Abs. 5 S. 2)
  - => weitere Bestätigung für die Ansicht  
„Gruppenversicherungsnehmer sind keine Vermittler“
- Schriftformgebot (Abs. 5 S. 3, erster Hlbs.)
- Unwirksamkeit bei Verstoß (Abs. 5 S. 3, zweiter Hlbs.)
  - gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB

## § 50 b VAG-E – Vermittlung Restschuldv

- **Deckelung der Abschlussprovision auf max. 2,5 Prozent** des durch die Restschuldvversicherung versicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages **ohne** den etwaig mitfinanzierten Prämienanteil (Abs. 1 S. 1 und 2)
- **Abschlussprovision (Legaldefinition § 7 Nr. 34 c VAG-E)**
  - **Problem:** inkl. Bestandsprovision (grundsätzlich wie oben, aber hier Verbot von zusätzlichen Dienstleistungsvergütungen – s.u.)
- pro Versicherungsnehmer nur noch eine Restschuldvversicherung erlaubt; weitere Versicherungen sind unwirksam (Abs. 1 S. 3)
- aber nur von Abschluss einer Restschuldvversicherung auszugehen, wenn Absicherung verschiedener Umstände oder mehrerer versicherter Personen aus mehreren einzelnen Verträgen erforderlich ist und dafür mehrere Risikoträger eingebunden werden (Abs. 1 S. 4)



# § 50 b VAG-E – Vermittlung Restschuldv

- Ausdehnung der Deckelung auf Gruppenversicherungsnehmer (Abs. 2)
- Verbot sonstiger Vergütungen bei Vereinbarung einer Abschlussprovision (Abs. 3)
  - Verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der Berufsfreiheit
- Ausdehnung auf angestellten Außendienst (Abs. 4 S. 1)
- Schriftformgebot (Abs. 4 S. 2, erster Hlbs.)
- Unwirksamkeit bei Verstoß (Abs. 4 S. 2, zweiter Hlbs.)
- **Keine** Ausnahme für höhere Provisionen bei Erfüllung bestimmter qualitativer Kriterien wie in § 50 a Abs. 2

## § 32 a VAG-E – Ausgliederung

- Im Fall einer **Ausgliederung**

*„ist das Entgelt oder ein sonstiger geldwerter Vorteil auf den Betrag zu begrenzen, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten mit einem nicht verbundenen Unternehmen vereinbaren würde.“ (Abs. 1 S. 1)*

- Wertmäßige Begrenzung der Vergütung für von VU in Anspruch genommenen Dienstleistungen

→ Arm's length-Prinzip

- **Problem:** Selbstverständlichkeit, die nicht rechtssicher zu überwachen ist; daher Abschaffung einer vergleichbaren Regelung in § 53d VAG a.F. für gruppeninterne Dienstleistungen mit Neufassung des VAG in 2016 im Zuge der Umsetzung von Solvency II, wobei in der amtl. Begründung (BT-Drs. 18/2956, S. 229) insoweit nur von „ist wegen Gruppenaufsicht (...) *obsolet*“ die Rede war.

## § 32 a VAG-E – Ausgliederung

- Im Fall einer **Ausgliederung** auf einen Versicherungsvermittler usw.  
*„darf ein Entgelt oder ein sonstiger geldwerter Vorteil (...) nur dann gewährt werden, wenn (zusätzlich) die vereinbarten Leistungen bei dem Versicherungsunternehmen zu einer entsprechenden Ersparnis (...) führen.“* (Abs. 2 S. 1)
  - **Probleme:** bei Ausgliederungen nach Abs. 1 außer Acht zu lassen?  
Nachweis der Ersparnis?
  - Vorschüsse gelten als Abschlussprovision (Abs. 2 S. 2)
  - Gilt nicht, wenn keine Abschlussprovision gezahlt wird (Abs. 2 S. 3)
  - Schriftformgebot (Abs. 2 S. 4)
  - Unwirksamkeit bei Verstoß (Abs. 3 S. 1)
  - Aufsichtsbefugnisse gegenüber Dienstleistern (Abs. 3 S. 2)
  - Keine Geltung der Abs. 2 und 3 für Rückversicherer (Abs. 4)

- Inhaberkontrollverfahren und Verpflichtung zur ergänzenden Eigenmittelausstattung
  - Allgemeines zur Inhaberaufsicht
  - Nachschusspflicht des Inhabers?
- **LVRG II – Provisionsdeckung, etc.**
  - Referentenentwurf des BMF
  - **Weitere Entwicklung**

- Versicherungswirtschaft heute vom 19.08.2019 (Manfred Brüss):

„Ist der Provisionsdeckel eine Chimäre – kein Zeitplan, keine Bewegung“

„Noch im Juni hatten Medienberichte über eine aktualisierte und verschärfte Neufassung des Referentenentwurfs zur Deckelung der Provisionen beim Vertrieb von Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen für Aufregung gesorgt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte damals eine Kommentierung der Medienberichte abgelehnt. Jetzt schreibt das Ministerium in Beantwortung einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion, über den am 18. April öffentlich gemachten Referentenentwurf sei kein aktualisierter Referentenentwurf veröffentlicht worden. (...) Der weitere Zeitplan ist nach den Angaben des Ministeriums weiterhin offen.“

- Versicherungsmonitor vom 28.08.2019 (Herbert Fromme):

„Bäte für Kostenausweis im Vertrieb“

„**Allianz**-Konzernchef Oliver Bäte hat sich für den Ausweis von Vermittlungskosten in Euro und Cent beim Abschluss ausgesprochen. Vor Journalisten in Frankfurt sagte er, das sollte aber nicht nur für Lebensversicherungen gelten, sondern auch für Fonds und andere Angebote der Altersvorsorge. Den geplanten Provisionsdeckel findet er nicht gut, weil er nicht für alle vergleichbaren Produkte gilt.“

- Versicherungswirtschaft heute vom 29.08.2019 (Monika Lier):

„Und er kommt doch: Der Provisionsdeckel“

„Der Provisionsdeckel befindet sich nach den Worten von **Jörg Kukies** "in der Feinabstimmung und in der Enddiskussion". Auf der Handelsblatt-Konferenz „Strategiemeeting Lebensversicherung“ sagte der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: "Wir glauben, dass wir einen vernünftigen Kompromiss anbieten werden." Es sei wichtig, dass das Provisionssystem praxisnah ausgestaltet sei und die richtigen Anreize setze. Die Versicherungsvermittler leisteten einen wichtigen Beitrag bei der Altersvorsorge. Es gehe ausdrücklich nicht um ein Verbot. "Der provisionsgestützt(e) Vertrieb wird weiterhin möglich sein", sagte er.“

- Meine Meinung:

Der Provisionsdeckel wird kommen ...

... hoffentlich aber in einem besseren gesetzlichen Gewand als bislang geplant.



Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.

# Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
  - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
  - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.
- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
  - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.

# Legal Disclaimer

- This presentation and all of its contents are protected by copyright.
  - The copyright is owned by BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.
  - Any reprint or reproduction of this presentation and its content, including storage and transmission via electronic means, and any other modification and use not expressly permitted by the German Copyright Act, requires prior written authorisation from BLD.
- The contents of this presentation are for internal purposes within the context of this meeting only.
  - Accordingly, this presentation and all of its content may not be disseminated to, or used by, any third parties, unless BLD has given its prior written authorisation for such use or dissemination.
- This presentation does not constitute legal advice, and comprises only a general presentation and discussion of legal questions and cases. BLD excludes any liability in relation to accuracy, completeness and currency of the information contained therein.